

AG_BAUGESETZGEBUNG Vertrauensschutz vom 7. Juni 1995

Ag Baugesetzgebung, 1995-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Vertrauensschutz

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Vertrauensschutz du 7 juin 1995

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Vertrauensschutz del 7 giugno 1995

Regeste

Duldung eines rechtswidrigen baurechtlichen Tatbestandes durch die zuständige Behörde in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit vermag unter Umständen einen Vertrauenstatbestand zu begründen.

Volltext

Duldung eines rechtswidrigen baurechtlichen Tatbestandes durch die zuständige Behörde in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit vermag unter Umständen einen Vertrauenstatbestand zu begründen. kein Duldung eines rechtswidrigen baurechtlichen Tatbestandes durch die zuständige Behörde in voller Kenntnis der Rechtswidrigkeit vermag unter Umständen einen Vertrauenstatbestand zu begründen (WALTER HALLER/PETER KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht, 2. A., Zürich 1992, Rz. 938). Das Bundesgericht erachtete es in einem anderen Fall als mit dem Vertrauensschutz nicht vereinbar, die Beseitigung einer widerrechtlichen Baute rund 20 Jahre nach Ihrer Erstellung zu verfügen, nachdem diese Baute während der ganzen Zeit von der Behörde und den Nachbarn stillschweigend geduldet worden war (ZBl 81 [1980] S. 74, 73 f.). Die mit Blick auf Art. 662 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) bestimmte Verwirkungsfrist von 30 Jahre für die Beseitigung von widerrechtlichen Bauten komme nur dann zu Anwendung, wenn eine Baute in ihrem Inneren rechtswidrige Elemente enthalte, die von aussen nicht erkannt werden könnten. (BGE 107 Ia 123; vgl. Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, N 5 zu § 218). Aus den Erwägungen Sachverhalt Entscheid des Regierungsrats (Art. Nr. 1264) vom 07.06.1995 in Sachen M.F AG, J. und P.W. (E. 2. lit. e) Vertrauensschutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.